

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf

Viertes Buch Umweltgesetzbuch – Nichtionisierende Strahlung

(Viertes Buch Umweltgesetzbuch – UGB IV) ¹

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

**Kapitel 2 Schutz vor schädlichen Umweltveränderungen
durch nichtionisierende Strahlung**

§ 3 Ortsfeste Anlagen

¹ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und den Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (Abl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (Abl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

§ 4 Anzeige

§ 5 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Kapitel 3 Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen außerhalb der Medizin

§ 6 Schutz bei kosmetischen oder sonstigen Anwendungen

§ 7 Nutzungsverbot für Minderjährige

§ 8 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Kapitel 4 Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung in der Medizin

§ 9 Schutz in der Medizin

§ 10 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Kapitel 5 Gemeinsame Vorschriften

§ 11 Befugnisse der zuständigen Behörden

§ 12 Kosten

Kapitel 6 Schlussbestimmungen

§ 13 Bußgeldvorschriften

§ 14 Inkrafttreten

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

(1) Dieses Buch dient dem Schutz und der Vorsorge im Hinblick auf schädliche Wirkungen nichtionisierender Strahlung auf Mensch und Umwelt. Es gilt für

1. die Errichtung und den Betrieb von Funkanlagen,
2. den Betrieb von Anlagen zur medizinischen Anwendung in der Heil- und Zahnheilkunde,
3. die Errichtung und den Betrieb sonstiger Anlagen, die gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen verwendet werden,

soweit diese Anlagen nichtionisierende Strahlung aussenden können.

(2) Dieses Buch gilt nicht für Bergbahnen, Seilbahnen, Oberleitungsbusse und der Verteidigung dienende Funkanlagen. Die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes, des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen, des Medizinproduktegesetzes und die auf diese Gesetze gestützten Rechtsverordnungen bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Für dieses Buch gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Nichtionisierende Strahlung

- a) elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder in einem Frequenzbereich von 0 Hertz bis 300 Gigahertz sowie
- b) optische Strahlung im Wellenlängenbereich von 100 Nanometern bis 1 Millimeter;

2. Ortsfeste Anlagen

Anlagen, die während ihres bestimmungsgemäßen Betriebes keine Ortsveränderung erfahren;

3. Funkanlagen

ortsfeste Funkanlagen einschließlich Radaranlagen, die elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 9 Kilohertz bis 300 Gigahertz erzeugen;

4. Niederfrequenzanlagen

folgende Anlagen zur Umspannung und Fortleitung von Elektrizität:

- a) Freileitungen und Erdkabel mit einer Frequenz von 50 Hertz und einer Spannung von 1 000 Volt oder mehr,
- b) Bahnstromfern- und Bahnstromoberleitungen einschließlich der Umspann- und Schaltanlagen mit einer Frequenz von 16 zwei Drittel Hertz oder 50 Hertz,
- c) Elektroumspannanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Frequenz von 50 Hertz und einer Oberspannung von 1 000 Volt oder mehr;

5. Gleichstromanlagen

folgende Anlagen zur Umspannung und Fortleitung von Elektrizität:

- a) Freileitungen und Erdkabel für Gleichstrom mit einer Spannung von 1 000 Volt oder mehr,

- b) Bahnstrombetriebsleitungen einschließlich der Umricht- und Schaltanlagen, die mit Gleichspannung betrieben werden oder diese erzeugen,
- c) Elektroumspann- oder Umrichtanlagen einschließlich der Schaltfelder mit Gleichspannungen von 1 000 Volt oder mehr.

Kapitel 2

Schutz vor schädlichen Umweltveränderungen durch nichtionisierende Strahlung

§ 3

Ortsfeste Anlagen

Ortsfeste Anlagen, die nichtionisierende Strahlung aussenden können, dürfen nur errichtet oder betrieben werden, wenn bei ihrem Betrieb die in einer Rechtsverordnung nach § 5 für diese Anlagen festgelegten Anforderungen eingehalten werden. Für Anlagen nach Satz 1, die als Vorhaben nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch einer integrierten Vorhabengenehmigung bedürfen, gelten die Vorschriften des Kapitels 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch.

§ 4

Anzeige

(1) Wer eine Funkanlage mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von 10 Watt und mehr, die keiner integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch bedarf, privat, gewerblich oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen betreiben oder eine wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes herbeiführen will, hat dies der zuständigen Behörde mindestens zwei Wochen im Voraus anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn eine Funkanlage mit weniger als 10 Watt EIRP an einem Standort gemäß § 2 Nr. 3 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder

vom 20. August 2005 (BGBl. I S. 3366) mit einer Gesamtstrahlungsleistung von 10 Watt EIRP oder mehr errichtet wird oder wenn durch die hinzukommende Anlage die Gesamtstrahlungsleistung von 10 Watt EIRP erreicht oder überschritten wird.

(2) Wer eine Niederfrequenz- oder Gleichstromanlage, die keiner integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch bedarf, betreiben oder eine wesentliche Änderung einer dieser Anlagen oder ihres Betriebes herbeiführen will, hat dies der zuständigen Behörde mindestens zwei Wochen im Voraus anzuzeigen.

(3) Eine wesentliche Änderung ist jede Änderung einer Anlage nach den Absätzen 1 und 2 oder jede Änderung ihres Betriebes, durch die nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können, die für die Einhaltung der sich aus einer Rechtsverordnung nach § 5 ergebenden Anforderungen erheblich sein können.

§ 5

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 47 Erstes Buch Umweltgesetzbuch) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umweltveränderungen durch nichtionisierende Strahlung sowie zur Vorsorge vor schädlichen Umweltveränderungen durch nichtionisierende Strahlung die Errichtung und der Betrieb von Anlagen nach § 3 bestimmten Anforderungen genügen müssen, insbesondere

1. dass beim Betrieb der Anlagen bestimmte Grenzwerte nicht überschritten werden dürfen,
2. wie die Einhaltung der Grenzwerte zu messen oder zu berechnen ist,
3. welche Angaben eine Anzeige nach § 4 enthalten muss und welche Ausnahmen von der Anzeigepflicht oder von der Anzeigefrist gelten.

Kapitel 3

Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen außerhalb der Medizin

§ 6

Schutz bei kosmetischen oder sonstigen Anwendungen

Anlagen, die nichtionisierende Strahlung aussenden können, dürfen zu kosmetischen Zwecken oder sonstigen Anwendungen am Menschen außerhalb der Heil- oder Zahnheilkunde nur betrieben werden, wenn bei ihrem Betrieb die in einer Rechtsverordnung nach § 8 festgelegten Anforderungen eingehalten werden.

§ 7

Nutzungsverbot für Minderjährige

Die Benutzung von Anlagen nach § 6 zur Bestrahlung der Haut mit künstlicher ultravioletter Strahlung in Sonnenstudios, ähnlichen Einrichtungen oder sonst öffentlich zugänglichen Räumen darf Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren nicht gestattet werden.

§ 8

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 47 Erstes Buch Umweltgesetzbuch) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass zum Schutz der Menschen vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung der Betrieb von Anlagen nach § 6 bestimmten Anforderungen genügen muss, insbesondere

1. dass beim Betrieb der Anlagen bestimmte Grenzwerte nicht überschritten werden dürfen,
2. wie die Einhaltung der Grenzwerte zu messen oder zu berechnen ist,
3. in welchen zeitlichen Abständen die Anlagen einer technischen Überprüfung zu unterziehen sind,
4. a) welche Beratungs- und Informationspflichten zu erfüllen und unter welchen Voraussetzungen von diesen abgesehen werden kann und
b) welche Warnhinweise anzubringen sind und unter welchen Voraussetzungen von diesen abgesehen werden kann,
5. welche Anforderungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen an den Betrieb von Anlagen zu stellen sind, die nicht von § 7 erfasst werden,
6. a) welche Anforderungen an die erforderlichen fachlichen Kenntnisse von im Betrieb tätigen Personen zu stellen und
b) welche Nachweise gegenüber der zuständigen Behörde zu erbringen sind.

Kapitel 4

Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung in der Medizin

§ 9

Schutz in der Medizin

(1) In Ausübung der Heil- oder Zahnheilkunde am Menschen dürfen beim Betrieb von Anlagen, die nichtionisierende Strahlung aussenden können, die in einer Rechtsverordnung nach § 10 für bestimmte Anwendungsarten festgelegten Werte nur dann überschritten werden, wenn eine berechtigte Person hierfür die rechtfertigende Indikation gestellt hat.

(2) Berechtigte Person nach Absatz 1 ist,

1. wer als Ärztin oder Arzt oder Zahnärztin oder Zahnarzt approbiert ist oder
2. wer sonst zur Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufs berechtigt ist, und über die erforderliche Fachkunde verfügt, um die Risiken der jeweiligen Anwendung nichtionisierender Strahlung für den Menschen beurteilen zu können.

Die nach Satz 1 erforderliche Fachkunde ist gegenüber der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Die rechtfertigende Indikation nach Absatz 1 ist die Entscheidung, dass und in welcher Weise nichtionisierende Strahlung am Menschen in der Heil- oder Zahnheilkunde angewendet wird. Sie erfordert die Feststellung, dass der gesundheitliche Nutzen einer Anwendung nichtionisierender Strahlung am Menschen größer ist als ihr Risiko.

(4) Bei Anwendungen nach Absatz 1 sind die in einer Rechtsverordnung nach § 10 festgelegten weiteren Anforderungen einzuhalten.

§ 10

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 47 Erstes Buch Umweltgesetzbuch) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass zum Schutz der Menschen vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung der Betrieb von Anlagen nach § 9 Abs. 1 in Ausübung der Heil- oder Zahnheilkunde bestimmten Anforderungen genügen muss, insbesondere

1. ab welchen für bestimmte Anwendungsarten festzulegenden Werten es einer rechtfertigenden Indikation bedarf,

2. welche Anforderungen an die erforderliche Fachkunde zu stellen sind und wie diese Fachkunde gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen ist und
3. dass die zuständigen Behörden ärztliche und zahnärztliche Stellen bestimmen und festlegen können,
 - a) dass und auf welche Weise diese Prüfungen durchführen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Anwendung nichtionisierender Strahlung in der Heil- und Zahnheilkunde die Erfordernisse der medizinischen Wissenschaft beachtet werden und die angewendeten Verfahren und eingesetzten Anlagen den jeweiligen notwendigen Qualitätsstandards zur Gewährleistung einer möglichst geringen Strahlenbelastung von Patientinnen und Patienten entsprechen, und
 - b) dass und auf welche Weise die Ergebnisse der Prüfungen den zuständigen Behörden mitgeteilt werden.

Kapitel 5

Gemeinsame Vorschriften

§ 11

Befugnisse der zuständigen Behörden

(1) Für die Überwachung der Durchführung des Kapitels 2 dieses Buches und der auf § 5 gestützten Rechtsverordnungen gelten die §§ 24, 25, 26, 29, 31 und 52 Abs. 1 bis 3 sowie Abs. 5 bis 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Die zuständige Behörde kann zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Kapitel 3 und 4 dieses Buches und der auf § 8 oder § 10 gestützten Rechtsverordnungen Anlagen oder deren Betrieb überprüfen. § 125 des Ersten

Buches Umweltgesetzbuch gilt entsprechend. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die zuständige Behörde kann Anordnungen treffen, die erforderlich sind, um die Vorschriften der Kapitel 3 und 4 dieses Buches und der auf § 8 oder § 10 gestützten Rechtsverordnungen durchzuführen, insbesondere

1. anordnen, dass eine Anlage von einer nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Stelle oder einer in gleicher Weise geeigneten Stelle überprüft wird,
2. untersagen, dass eine Anlage, die nicht den Anforderungen einer nach § 8 oder § 10 erlassenen Rechtsverordnung entspricht, weiter betrieben wird.

(4) Kommt die Betreiberin oder der Betreiber einer Anlage einer vollziehbaren behördlichen Anordnung nach Absatz 3 Nr. 1 nicht nach, so kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise untersagen, bis die Anordnung erfüllt ist.

§ 12

Kosten

(1) Für Kosten, die durch Überwachungsmaßnahmen der zuständigen Behörde nach § 11 Abs. 1 entstehen, gilt § 52 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend. Für Kosten, die durch die entsprechende Anwendung der §§ 26 und 29 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 11 Abs. 1 entstehen, gilt § 30 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend.

(2) Die Person, die eine Anlage nach den Vorschriften der Kapitel 3 und 4 dieses Buches betreibt, hat die Kosten für Überwachungsmaßnahmen oder Anordnungen nach § 11 Abs. 2 bis 4 zu tragen, wenn die Überprüfung der Anlage durch die zuständige Behörde oder einen von dieser beauftragten Dritten ergibt, dass die

Grenzwerte oder sonstigen Anforderungen die in einem dieser Kapitel oder in einer auf § 8 oder § 10 gestützten Rechtsverordnung festgelegt wurden, nicht eingehalten werden.

Kapitel 6

Schlussbestimmungen

§ 13

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 5 Nr. 1 oder Nr. 2, eine Anlage errichtet oder betreibt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder entgegen § 4 Abs. 2, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 5 Nr. 3, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. entgegen § 6 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 8 eine Anlage betreibt,
4. entgegen § 7 einem Kind oder einem oder einer Jugendlichen unter 18 Jahren die Benutzung einer Anlage gestattet,
5. entgegen § 9 Abs. 1 oder Abs. 4 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 10 Nr. 1 oder Nr. 2 einen dort genannten Wert überschreitet oder eine weitere Anforderung nicht einhält oder
6. einer vollziehbaren Untersagung nach § 11 Abs. 4 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, der durch das Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch bestimmt wird.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.